

Hinweise zu den Abschlussprüfungen im Schuljahr 2019/20

§ 19 Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann bis zur Zulassungsentscheidung von der Prüfung zurücktreten, wenn die Höchstverweildauer dadurch nicht überschritten wird. Bei Rücktritt wird die letzte Klasse oder Jahrgangsstufe wiederholt. Bei einem Rücktritt nach der Zulassungsentscheidung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Wer unmittelbar vor oder während der Prüfung erkrankt, kann nach Genesung die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Teil der Prüfung nachholen. Bereits abgelegte Teile der Prüfung werden gewertet. Gleiches gilt für Prüflinge, die aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen die gesamte Prüfung oder einen Teil der Prüfung versäumen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen, andernfalls gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden oder der fehlende Prüfungsteil wird wie eine ungenügende Leistung gewertet.

(3) Versäumt ein Prüfling Teile der Prüfung aus einem von ihm zu vertretenden Grunde, so wird dieser Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung bewertet. Die Entscheidung trifft der allgemeine Prüfungsausschuss.

§ 20 Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten

(1) Bei einem Täuschungsversuch

a) kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist,

b) können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,

c) kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt.

In besonders schweren Fällen kann der allgemeine Prüfungsausschuss den Prüfling von der weiteren Prüfung ausschließen.

(2) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, kann der allgemeine Prüfungsausschuss ihn von der weiteren Prüfung ausschließen.

(3) Wird ein Prüfling gemäß Absatz 1 oder 2 von der Prüfung ausgeschlossen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, kann die obere Schulaufsichtsbehörde in besonders schweren Fällen innerhalb von zwei Jahren die Prüfung als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.

Abschlussprüfung bzw. Nachprüfung

Versäumt ein Prüfling Teile der Prüfung aufgrund individueller Quarantänemaßnahmen, so gilt §19 Absatz 2 erster Teil der APO-BK hinsichtlich der Möglichkeit zur Nachprüfung der gesamten Prüfung oder des noch fehlenden Teils analog.

Regelungen für Prüfungen am Hermann-Gmeiner-Berufskolleg, Moers

- Seien Sie pünktlich zu dem Ihnen vom Lehrer angegebenen Zeitpunkt am zugewiesenen Eingang, damit unter Berücksichtigung der Hygieneregeln die Prüfungseröffnung pünktlich um 9 Uhr beginnen kann.
- Bringen Sie einen Lichtbildausweis mit zur Prüfung, um sich ausweisen zu können.
- Während der Prüfung herrscht für alle Schülerinnen und Schüler absolutes Rauchverbot.
- Handys, Smartwatches u.ä. müssen ausgeschaltet in der eigenen Tasche verstaut werden. Jacke und Tasche gehören aufgrund der Hygieneregeln zusammengelegt auf den bereit gestellten Stuhl und dürfen während der Prüfung nicht mehr benutzt werden (Täuschungsversuch!).
- Das Schulgebäude ist nach Beendigung der Prüfung umgehend zu verlassen. Gruppenbildung ist strikt zu vermeiden.
- Schülerinnen oder Schüler, die während der Prüfung ein Taschentuch benötigen und die Nase putzen müssen, müssen danach die Hände waschen und das Taschentuch in den Mülleimer entsorgen.
- Sobald ein Prüfling seinen Platz verlässt (Toilettengang, Papierholen, Abgabe der Prüfung), muss er einen Mund- und Nasenschutz tragen.